

ALLGEMEINER STUDENTENAUSSCHUSS DER  
STUDENTENSCHAFT DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE DARMSTADT

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Studentenschaft der TH Darmstadt, Hochschulstraße 1

*Becker & Hauck*

Ihr Zeichen :

Ihre Nachricht vom :

Unser Zeichen :

kv

61 DARMSTADT, den

8.12.1983

**Betrifft:** Erstellung eines Rechtsgutachtens über die Bewertung der  
Mathematiklausur vom 23.9.83 für Physiker

**Anlagen:** Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt  
Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Physik zur Diplom-  
prüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt  
Widerspruch einer von der neuen Bewertung betroffenen Studentin  
gegenüber dem Vordiplomprüfungsausschuss  
Bescheid des Präsidialamtes über den Widerspruch

Sehr geehrte Herren,

Ich möchte Sie hiermit um die Erstellung eines Rechtsgutachtens in folgen-  
dem Fall ersuchen:

Die Diplomvorprüfung in Physik beinhaltet laut den Ausführungsbestimmungen  
des Fachbereichs Physik zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hoch-  
schule Darmstadt eine Prüfung im Fach Mathematik. Die Vorlesungen in diese  
Fach umfassen 4 Semester Analysis und ein Semester Lineare Algebra. Die  
Prüfung wird in Form einer Klausur über das gesamte Stoffgebiet abgehalten.  
In den vergangenen Jahren wurde die Bewertung in Form des Kompensations-  
prinzips durchgeführt, das heißt, daß nur eine bestimmte Mindestanzahl von  
Punkten für das Bestehen der Prüfung notwendig war, unabhängig davon wie sie  
die erreichten Punkte den Teilbereichen Analysis oder Lineare Algebra zu-  
ordnen ließen. Im Gegensatz dazu wurde während der Prüfung am 23.09.83  
bekanntgegeben, daß zum Bestehen der Klausur das Erreichen einer gewissen  
Mindestpunktzahl sowohl für den Bereich Analysis, als auch für den der

Telefon: Zentrale 161, Durchwahl 16... Apparat 21 17, 22 17, 23 17, 24 17, 33 89; Tele x: 41 93 35  
Kontenanschrift: Postcheckkonto Ffm. 24484 - Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt 541 397  
Geschäftszimmer: Hauptgebäude, Zimmer 164; Geschäftszeit: Montag - Freitag

Linearen Algebra notwendig sei. Sämtliche Studenten, welche auf Grund dieser Bewertungsänderung die Klausur nicht bestanden hatten, erhielten die Gelegenheit zu einer mündlichen Nachprüfung, welche auch von allen bestanden wurde. Diese Nachprüfung war jedoch ein persönliches Zugeständnis des verantwortlichen Professors. Die Rechtsabteilung des Präsidialamtes sieht dagegen keine Einwände gegen das neue Verfahren. Es ist daher zu befürchten, daß der negative Bescheid auf den Widerspruch einer betroffenen Studentin auch auf weitere Prüfungen einwirken kann. Auf Grund der dargestellten Sachlage sind wir sehr daran interessiert, die erläuterte Fragestellung eindeutig klären zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Hochschulreferentin

Finanzreferent

ALLGEMEINER STUDENTENAUSSCHUSS DER  
STUDENTENSCHAFT DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE DARMSTADT

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Studentenschaft der TH Darmstadt, Hochschulstraße 1

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

kv

61 DARMSTADT, den

8.12.1983

Betrifft: Erstellung eines Rechtsgutachtens über die Bewertung der Mathematiklausur vom 23.9.83 für Physiker

Anlagen: Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt  
Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Physik zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt  
Widerspruch einer von der neuen Bewertung betroffenen Studentin gegenüber dem Vordiplomprüfungsausschuß  
Bescheid des Präsidialamtes über den Widerspruch

Sehr geehrte Herren,

Ich möchte Sie hiermit um die Erstellung eines Rechtsgutachtens in folgendem Fall ersuchen:

Die Diplomvorprüfung in Physik beinhaltet laut den Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Physik zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt eine Prüfung im Fach Mathematik. Die Vorlesungen in diesem Fach umfassen 4 Semester Analysis und ein Semester Lineare Algebra. Die Prüfung wird in Form einer Klausur über das gesamte Stoffgebiet abgehalten. In den vergangenen Jahren wurde die Bewertung in Form des Kompensationsprinzips durchgeführt, das heißt, daß nur eine bestimmte Mindestanzahl von Punkten für das Bestehen der Prüfung notwendig war, unabhängig davon wie sich die erreichten Punkte den Teilbereichen Analysis oder Lineare Algebra zuordnen ließen. Im Gegensatz dazu wurde während der Prüfung am 23.09.83 bekanntgegeben, daß zum Bestehen der Klausur das Erreichen einer gewissen Mindestpunktzahl sowohl für den Bereich Analysis, als auch für den der

Telefon: Zentrale 161, Durchwahl 16... Apparat 21 17, 22 17, 23 17, 24 17, 33 89; Telefax: 41 93 35  
Kontenanschrift: Postcheckkonto Ffm. 24484 - Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt 541 397  
Geschäftszimmer: Hauptgebäude, Zimmer 164; Geschäftszeit: Montag - Freitag

Linearen Algebra notwendig sei. Sämtliche Studenten, welche auf Grund dieser Bewertungsänderung die Klausur nicht bestanden hatten, erhielten die Gelegenheit zu einer mündlichen Nachprüfung, welche auch von allen bestanden wurde. Diese Nachprüfung war jedoch ein persönliches Zugeständnis des verantwortlichen Professors. Die Rechtsabteilung des Präsidialamtes sieht dagegen keine Einwände gegen das neue Verfahren. Es ist daher zu befürchten, daß der negative Bescheid auf den Widerspruch einer betroffenen Studentin auch auf weitere Prüfungen einwirken kann. Auf Grund der dargestellten Sachlage sind wir sehr daran interessiert, die erläuterte Fragestellung eindeutig klären zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Hochschulreferentin

Finanzreferent